

RS Vfgh 2007/10/2 V110/05

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.10.2007

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8000 Raumordnung

Norm

B-VG Art18 Abs2

B-VG Art139 Abs1 / Prüfungsumfang

Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 07.12.82

Krnt GemeindeplanungsG 1982 §2 Abs2

Krnt GemeindeplanungsG-Nov 1994. LGBI 105 ArtII

Krnt GemeindeplanungsG 1995 ArtIII

Leitsatz

Invalidation der Widmung "Bauland-Leichtindustriegebiet" in einem Flächenwidmungsplan wegen verspäteter Anpassung an die - durch die Novelle 1994 zum Kärntner Gemeindeplanungsgesetz geänderte - Rechtslage hinsichtlich bestehender Widmungsarten für Baugebiete

Rechtssatz

Da der Flächenwidmungsplan die Parzellennummern nicht erkennen lässt, hat der Verwaltungsgerichtshof - ausgehend von der Prämisse, dass die durch eine allfällige Aufhebung einer Verordnung herbeigeführte Rechtslage für Rechtsunterworfenen eindeutig und unmittelbar feststellbar sein muss - die präjudiziellen Teile des Flächenwidmungsplanes unter Verwendung anderer im Plan enthaltener Ortsbezeichnungen und planerischer Abgrenzungen umschrieben. In diesem Sinn hat der Verwaltungsgerichtshof die im Plan dargestellten Flächen und Linienzüge zur Abgrenzung des betreffenden Gebietes herangezogen.

Da sowohl die zur Abgrenzung des Anfechtungsumfangs herangezogenen Verkehrsflächen als auch der strichlierte Linienzug im Flächenwidmungsplan eindeutig erkennbar sind, ist der

1. Prüfungsantrag zulässig.

Feststellung der Gesetzwidrigkeit des Flächenwidmungsplans der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 07.12.82 hinsichtlich der Widmung von Grundstücken als "Bauland-Leichtindustriegebiet".

Seit der Novellierung des §2 Abs2 Krnt GemeindeplanungsG 1982 (betr. Widmungsarten für Baugebiete) durch die Novelle LGBI 105/1994 ist die Widmungsart "Bauland-Leichtindustriegebiet" im Krnt GemeindeplanungsG nicht mehr enthalten.

Anpassungspflicht des Normgebers an die geänderte Rechtslage bis 31.12.99 gemäß der Übergangsbestimmung des ArtII Abs2 der Novelle LGBI 105/1994 (idF der Wiederverlautbarung des Krnt GemeindeplanungsG, LGBI 23/1995, nunmehr ArtIII).

Die Festlegung der Widmung "Bauland-Leichtindustriegebiet" ist daher mit Ablauf des 31.12.99 gesetzwidrig geworden.

Feststellung, dass die angefochtenen Teile des Flächenwidmungsplans gesetzwidrig waren, infolge Änderung des Flächenwidmungsplans am 07.12.06 und Außer-Kraft-Treten der angefochtenen Widmung mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung in der Krnt Landeszeitung am 29.03.07 (§14 Krnt GemeindeplanungsG).

Entscheidungstexte

- V 110/05
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 02.10.2007 V 110/05

Schlagworte

Baurecht, Raumordnung, Flächenwidmungsplan, Geltungsbereich(zeitlicher) eines Gesetzes, Übergangsbestimmung, Invalidation, Anpassungspflicht (des Normgebers), VfGH / Prüfungsumfang, VfGH / Präjudizialität, VfGH / Antrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:V110.2005

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at